An die Stadtgemeinde Lienz Grundbesitz Hauptplatz 7 9900 Lienz

Sondernutzung öffentlichen Gutes

<u>Aufstellung und Betrieb von Gastgärten sowie Aufstellung von Verkaufsständen</u>

1. Ansuchen um Benützung öffentlichen Gutes

Vorname/Nachname/ Firma:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer/Email	
Art der Benützung (Aufstellung und Betrieb eines Gastgartens, Aufstellung eines Verkaufsstandes, etc.)	
Detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Platzbedarf in m², aufzustellende Infrastruktur, etc.):	
Planbeilage:	
Zeit (befristet von bis; unbefristet)	

sucht um Benützung öffentlichen Gutes gemäß oben angeführten Angaben an und erklärt sich mit nachfolgenden näheren Vertragsbedingungen als Benützungsgrundlage ausdrücklich einverstanden:

Vertragsbedingungen:

- 1. Die Benützung öffentlichen Gutes gemäß dem oben bezeichneten Plan bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz.
- 2. Die Lage und die Anordnung im Detail ist jeweils im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.
- 3. Die Benützung hat genau gemäß dem genehmigten Plan zu erfolgen. Die genehmigte Fläche darf keinesfalls überschritten werden. Die darauf befindlichen Fahrnisse sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu erhalten.
- 4. Jede geplante Flächen- und Nutzungsänderung ist dem Stadtbauamt unverzüglich im Voraus schriftlich mitzuteilen und ist beim Stadtrat um Genehmigung dieser geänderten Nutzung erneut anzusuchen.
- 5. Die errichteten Anlagen samt Werbeeinrichtungen gleichwie die benützte Grundfläche sind mit der Benützung durch den Ansuchenden ständig in einem solchen Zustand zu erhalten, dass sie keine Gefahr für die Sicherheit von Personen und des Eigentums darstellen und den Interessen des Schutzes des Orts- und Straßenbildes nicht widersprechen. Der Ansuchende verpflichtet sich zudem, hinsichtlich der in Anspruch genommenen Flächen den Winterdienst vorzunehmen (Räum- und Streupflicht).
- 6. Jegliche Haftung der Stadtgemeinde Lienz für Personen- oder Sachschäden, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Nutzung des öffentlichen Gutes sowie durch eine allfällige vereinbarungswidrige Nutzung über diesen Vertrag hinaus entstehen, insbesondere durch Nichterfüllung der vertragsgegenständlichen Vorgaben, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich diesbezüglich, die Stadtgemeinde Lienz im Falle einer Inanspruchnahme von dritter Seite vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7. Bei Bedarfsanmeldung durch die Stadtgemeinde Lienz bzw. bei Veranstaltungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (Straßen-/Gehsteig-, Kanalbauarbeiten, sonstige Wartungs-, Instandhaltungs-, Reinigungsarbeiten, etc.) ist der genutzte Bereich des öffentlichen Gutes nach diesbezüglicher Aufforderung so rechtzeitig für die erforderliche Zeit zu entfernen, dass im Bedarfsfall bzw. im Veranstaltungsablauf (einschließlich Aufund Abbau) keine Verzögerung entsteht. In diesem Falle bzw. nach Vertragsende sind die auf dem öffentlichen Gut befindlichen Gegenstände ohne Anspruch auf Entschädigung, unverzüglich auf Kosten des Betreibers abzubauen und zu entfernen.
- 8. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:
 - Gastgärten und Verkaufsstände innerhalb des Bereiches der gebührenpflichtigen Kurzparkzone Zone1 I:
 - Lage A) Hauptplatz, Andrä Kranz-Gasse, Johannesplatz, Rosengasse € 0,40 pro m² und Tag
 - Lage B) Messinggasse, Muchargasse, Egger-Lienz-Platz, Südtiroler Platz, Marktplatz, Europaplatz, Zwergergasse, Kreuzgasse (neuer Sanierungsbereich) und südliche Kreuzgasse, Ägidius Pegger-Straße € 0,28 pro m² und Tag
 - Lage C) Schweizergasse, Mühlgasse € 0,16 pro m² und Tag
 - Lage D) Michaelsplatz und andere Stadtbereiche € 0,16 pro m² und Tag
 - Für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. jeden Jahres besteht für Gastgewerbebetriebe die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes zum Zwecke der Aufstellung eines Gastgartens.
- 9. Die Benützungsdauer ist unbefristet von bis, jedoch steht es beiden Vertragsparteien frei, die gegenständliche Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- 10. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige behördliche Genehmigung der gegenständlichen Sondernutzung nach § 82 StVO sowie auflösend bedingt durch einen rechtskräftigen behördlichen Widerruf der Genehmigung nach § 82 StVO.

11. Alle Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit diesem Ansuchen verbunden sind, werden vom Ansuchenden getragen.
Unterschrift Ansuchende/r
Prüfvermerk des Stadtbauamtes: Das gegenständliche Projekt wurde geprüft, mit dem Ansuchungswerber abgestimmt und freigegeben: o ja o nein
Unterschrift
Benützung zu den oben angeführten Bedingungen genehmigt (Grundlage Stadtratsbeschluss vom):
Für die Stadtgemeinde Lienz:
LA DiplIng. Elisabeth Blanik Bürgermeisterin
Mitglied des Stadtrates Mitglied des Stadtrates
2. Antrag auf Bewilligung nach § 82 StVO
Für den Fall der Zustimmung der Stadtgemeinde Lienz zum Ansuchen gemäß Punkt 1. wird um Genehmigung nach § 82 StVO angesucht.
Unterschrift Antragsteller/in